



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	2
2. Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände	4
3. Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	7
4. Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	10
5. Satzung zur 6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	14
6. Satzung zur 34. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	16
7. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	19
8. Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg	22
9. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2017	24
10. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg	25
11. Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg	28
12. Rechtsverbindlichkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen	30
13. Exposé zur Veräußerung eines Grundstücks an einen Investor zur Errichtung und Vermietung einer Kindertagesstätte in Ascheberg	33
14. Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	42
15. Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes	43
16. Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes Horne	44

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016
zur 17. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Über-
gangsheimen vom 16. September 1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 10,17 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 17. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


van Roje

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016
zur 29. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von
Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasserver-
bände vom 18. Dezember 1986**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), i.V. mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 08. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Ascheberg wird die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern II. Ordnung und bei sonstigen Gewässern gemäß § 62 Abs. 3 LWG von folgenden Wasserverbänden (Unterhaltungsverbänden) erfüllt:

- I. Unterhaltungsverband „Emmerbach“
- II. Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“
- III. Unterhaltungsverband „Horne“
- IV. Unterhaltungsverband „Stever-Lüdinghausen“
- V. Unterhaltungsverband „Stever-Senden“
- VI. Unterhaltungsverband „Werse-Drensteinfurt“
- VII. Unterhaltungsverband „Albersloh-Rinkerode“.

Artikel II

§ 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig gemäß § 64 LWG sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

Artikel III

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2017 für die Grundstücke im Unterhaltungsverband je Hektar:

		im Zusammenhang bebaute Ortschaften Euro	sonstige Grundstücksflächen Euro
I.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Emmerbach"	16,50	10,51
II.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Amelsbüren-Hiltrup"	---	12,00
III.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Horne"	---	7,70
IV.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Steuer-Lüdinghausen"	---	13,00
V.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Steuer-Senden"	---	11,00
VI.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Werse-Densteinfurt"	---	13,30
VII.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Albersloh-Rinkerode"	---	14,08

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Roje



**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016
zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 21. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 08. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW), werden über die Abwassergebühr abgewälzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW).

Artikel III

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Artikel IV

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2017 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,40 €.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


van Roje

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016
zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstättengebühr beträgt für	
a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes	1.401,39 €
b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	615,26 €
c) eine Grabstelle einer Grabkammer	1.476,98 €
d) das Reihengrab	1.401,39 €
e) das Urnenreihengrab	639,45 €
f) das Kindergrab	675,33 €
g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung)	1.292,54 €
h) das halbanonyme Urnengrab	687,12 €
i) das anonyme Urnengrab	569,90 €

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung beträgt bei	
- Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle	46,71 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c)	73,85 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle	30,76 €

Artikel III

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle	
- für eine Erdbestattung	446,00 €
- für eine Grabkammerbestattung	309,00 €

- für eine Urnenbestattung	213,00 €
- für eine Kinderbestattung	290,00 €

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben.

Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	166,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	95,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonyme Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle 93,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 9,50 €

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	76,00 €
- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	599,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle 192,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle 288,00 €

Artikel V

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:

- Zellentrakt (Herrichtungsraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)

- Friedhofskapelle

a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes, unabhängig von der Dauer der Belegung	436,27 €
b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle	165,72 €

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Roje



**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016
zur 6. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 07. November 2011**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,54 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 6. Änderung der Straßenreini-
gungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011 wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-
macht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da-
bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Roje



**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016
zur 34. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende 34. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für 2017 beträgt:

- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 171,00 €,
- b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 231,48 €,
- c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 412,92 €,
- d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.052,40 €,
- e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von

Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.526,20 €,

f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 30,00 €,

g) für einen zusätzlichen

- | | |
|--------------------------|----------|
| - 80-I-Restmüllbehälter | 67,08 € |
| - 120-I-Restmüllbehälter | 84,48 € |
| - 240-I-Restmüllbehälter | 155,88 € |

in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-I-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.

h) für jedes zusätzliche 120-I-Papiergefäß	0,00 €
für jedes zusätzliche 240-I-Papiergefäß	0,00 €

i) für jedes zusätzliche 120-I-Biogefäß	75,60 €
für jedes zusätzliche 240-I-Biogefäß	126,60 €

Artikel II

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Umtausch eines

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) 80-I-, 120-I- und 240-I- Gefäßes | 14,00 € |
| b) 1,1 cbm-Containers | 28,00 € |

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 34. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


van Roje

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NW S. 666) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:

- | | |
|---|----------|
| • Grundgebühr je Anlage | 230,16 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm | 2,28 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm | 1,14 € |

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.

- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Überprüfung- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2015 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

van Roje



**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 13. Dezember 2016
zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Juli 1997**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 08. Dezember 2016 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Satz 5 mit dem Wortlaut „Der Schul- und Kulturausschuss ist zuständiges Gremium im Sinne des § 61 Absatz 4 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 14 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Rat bestellt eine Laufbahnbeamtin oder einen Laufbahnbeamten oder eine tariflich beschäftigte Person der Gemeinde Ascheberg zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Juli 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 13. Dezember 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


van Roje

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitagvormittag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

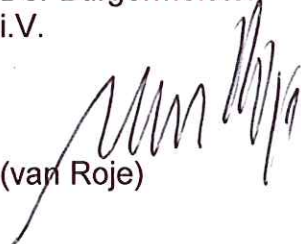
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

19.12.2016 **bis einschl.** **06.01.2017**

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmerei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ascheberg, 12. Dezember 2016

Der Bürgermeister
i.V.


(van Roje)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 71 - Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Bebauungsplan A 71 - Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan A 71 - Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Wesentlicher Gegenstand dieser Bauleitplanung ist:

- Die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für einen Lebensmittelmarkt (1.600 m² Verkaufsfläche – VK) einschließlich eines Backshops (ca. 100 m² VK).
- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes entsprechend § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelmarkt“ sowie
- die entsprechende Anpassung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

Das Plangebiet umfasst räumlich einen Teilbereich östlich/südlich der Bultenstraße und westlich der Dieningstraße.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

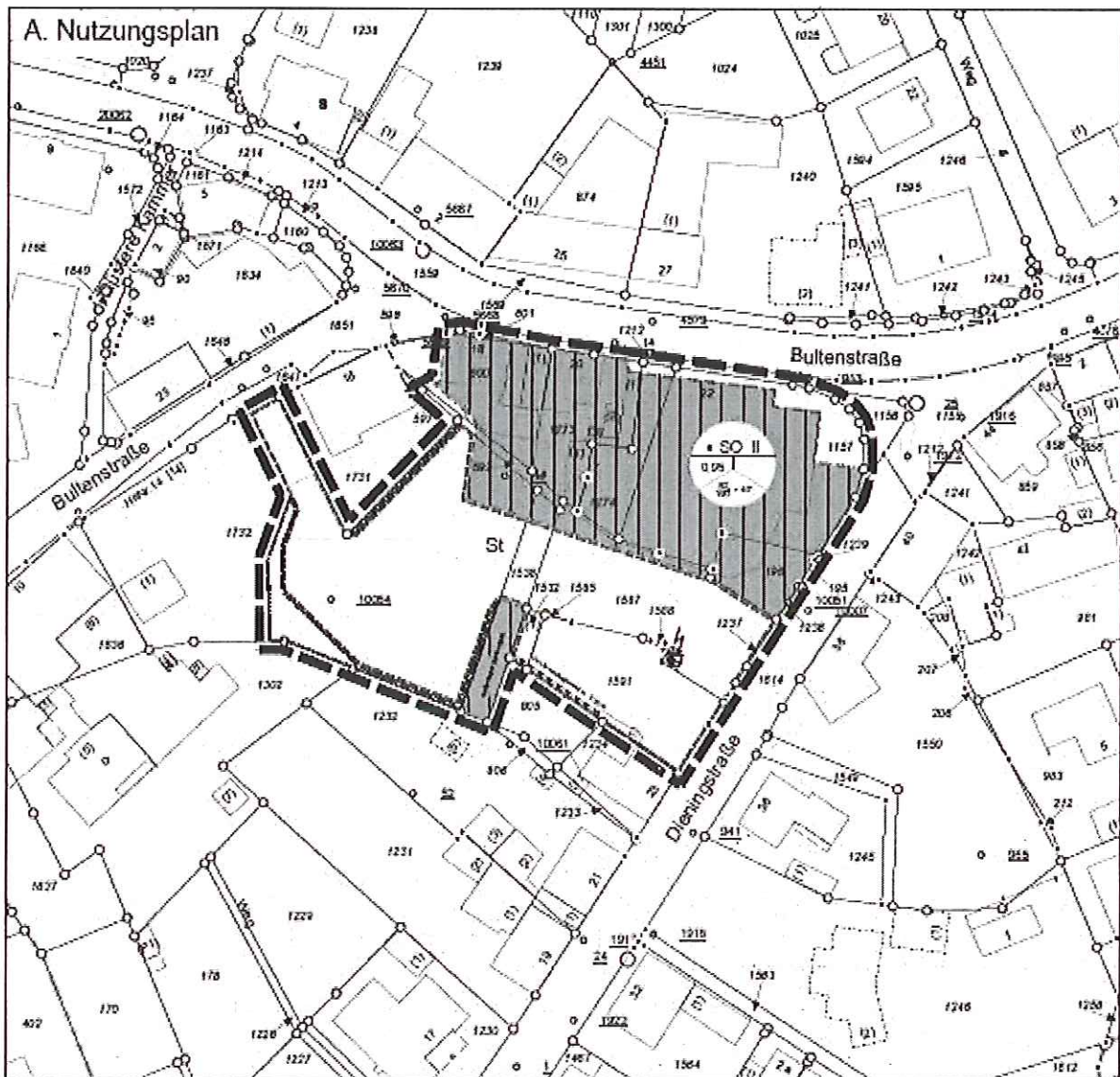
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 12.12.2016

Der Bürgermeister

In Vertretung


(van Roje)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Aufhebung der zwingenden Zweigeschossigkeit sowie die Festsetzung einer Gebäudehöhe von maximal 3,50 m bei Errichtung eines Flachdaches auf einer Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 706.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

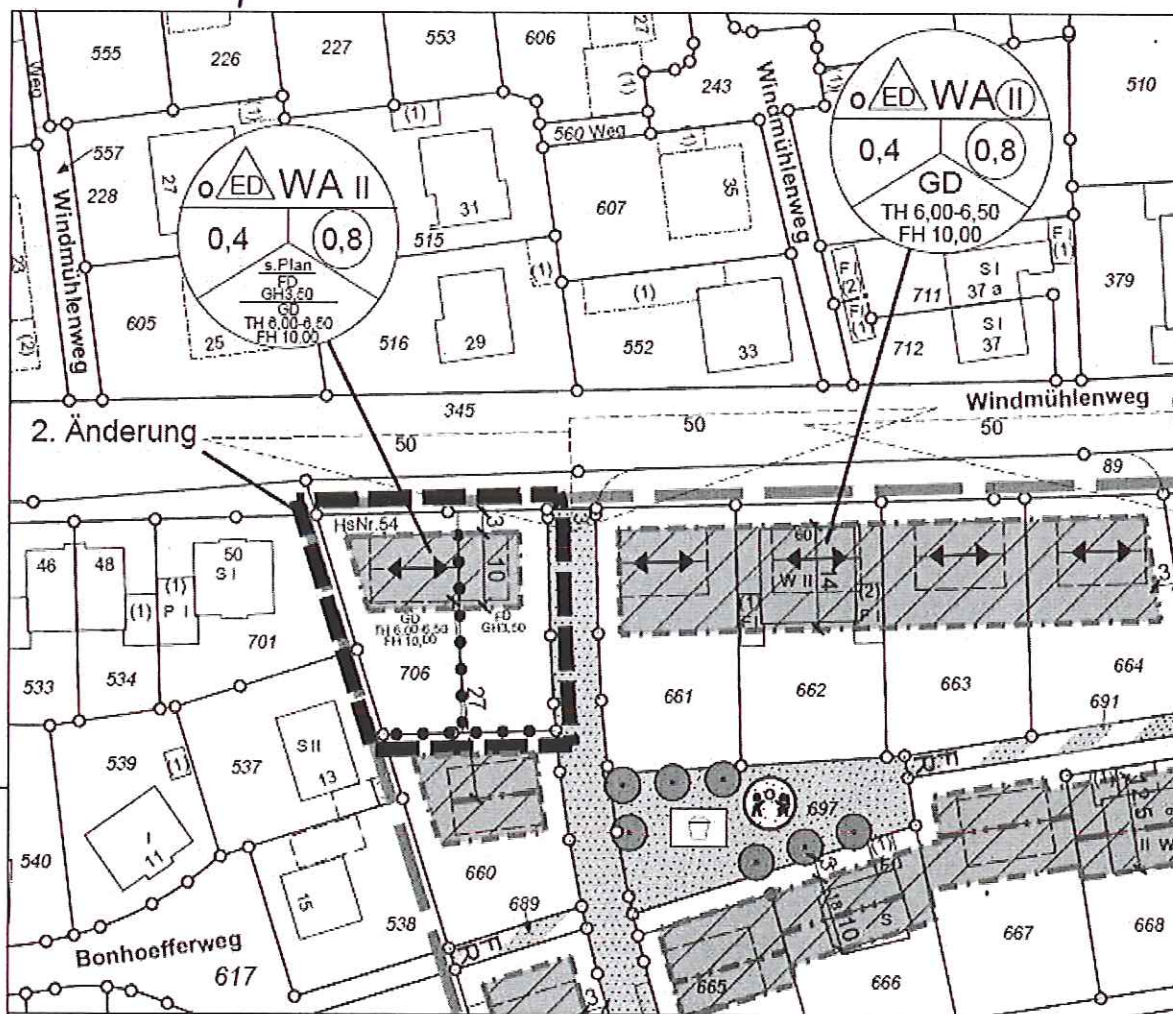
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 12.12.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

(van Roje)



Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 den Feststellungsbeschluss für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 14.09.2016 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 29.11.2016
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.300-001/2016.0001
Im Auftrag

(Stolz)"

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 02 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von Windkonzentrationszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Die Darstellung der Änderungen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 13.12.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

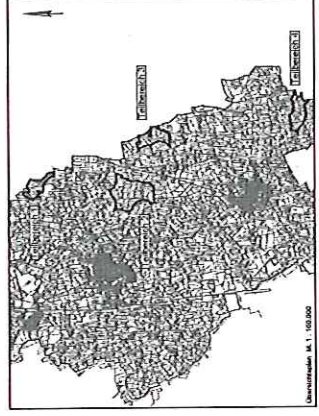

(van Roje)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

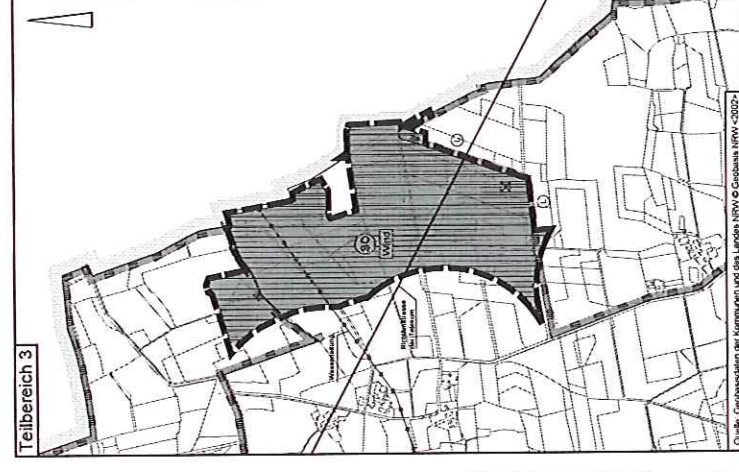
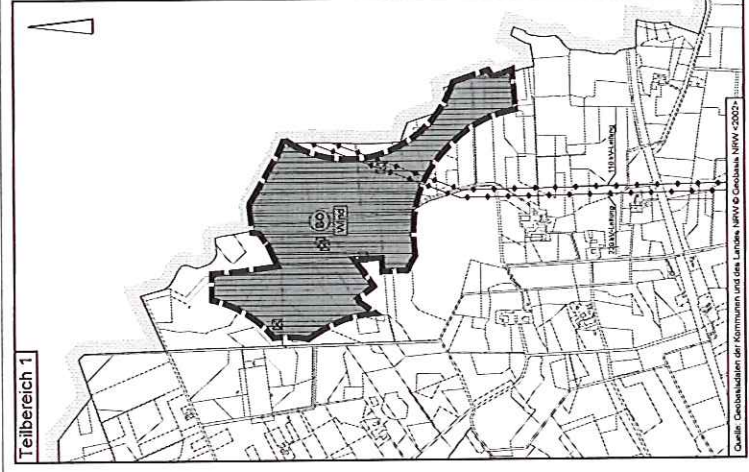
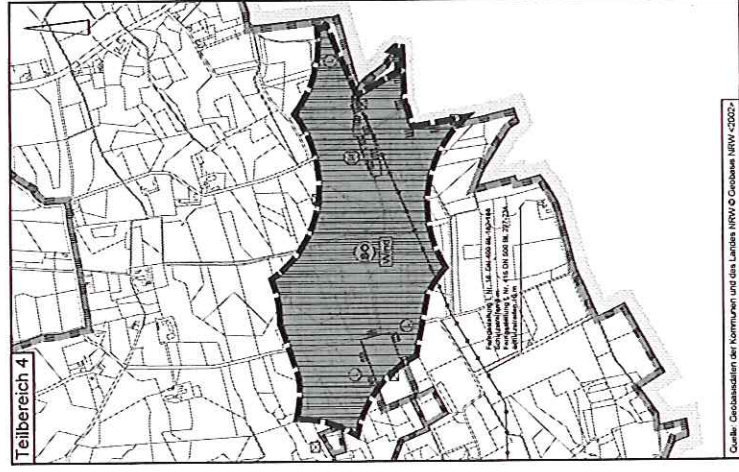
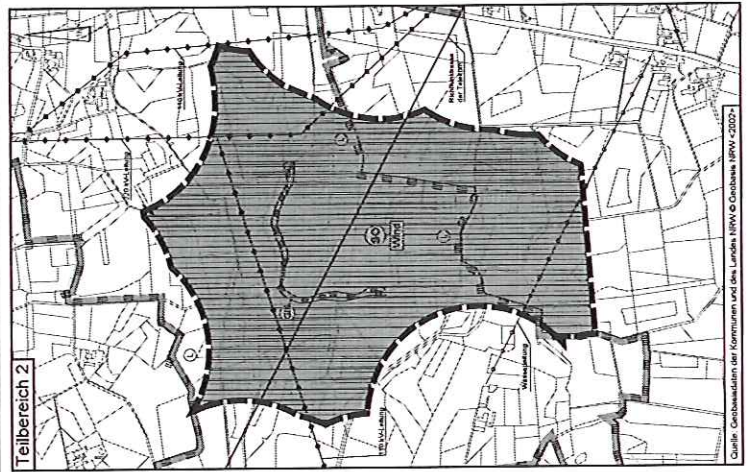
Art der baulichen Nutzung	Sonstige Sondergebiete
	Zweckbestimmung: „Widerräumungen und landwirtschaftliche Nutzungen“
	Sonstige Planzonen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
Nachrichtliche Übernahmen	
Landculturschutzgebiet	
Geschützter Landschaftsteilbestand	
Richtlinie	
Oberirdische Leitungen	
Unterschiedliche Leitungen	
Vertikale Topographien des Bergbaus, Lagerungstiefe > 50 m	

14-0384 Anlage
Diese Plankarte lag bei Beschlussfassung
öffentlich aus

Gemeinde Ascheberg
Kreis Coesfeld



Maßstab: 1:10.000
Stand: August 2016
NRP Planungsbüro GmbH
Königsberg 3, Telefon 05241 9717-0
36137 Coesfeld, E-Mail: info@nrp.de
Gründungszeitpunkt: 1987, Geschäftsbereich: Planung und Entwicklung
2003 Ostwestfalen, 2004 Westfalen
NRP



ÄNDERUNGSVERFAHREN
Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat am nach § 2 Abs. 1 - 5 und § 4 Abs. 1 des BauGB beschlossen, die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes anzusetzen.
Ascheberg, den

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB stattgefunden.
Ascheberg, den

Der Rat der Gemeinde hat am gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB beschlossen, diesen Plan anzusetzen.
Ascheberg, den

Dieser Plan - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am öffentlich bekannt gemacht.
Ascheberg, den

Der Rat der Gemeinde hat gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB die Erläuterung über die angrenzenden Vorhaben erlassen und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Ascheberg, den

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 9 Abs. 1 des BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Genehmigung dieser Änderung ist gemäß § 8 Abs. 5 des BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Ascheberg, den

Textliche Darstellungen
(1)
Außerhalb der in der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzten Grenzen sind gemäß § 23 (3) Satz 3 BauGB an Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg in der Regel keine weiteren Vordringungsanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Ertragsanlagen.



GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

Bekanntmachung Exposé Zur Veräußerung einer gemeindlichen Liegenschaft



Die Gemeinde Ascheberg – Der Bürgermeister, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg verkauft im Höchstpreisverfahren eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Grundstück – Gemeinde Ascheberg, Flur 63, Flurstück 38, Herberner Straße. Das Grundstück hat eine Größe von ca. 2750 m². Der Käufer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Errichtung und der Vorhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier Gruppen (**Bauverpflichtung**).

Zudem ist mit dem Betreiber, der Stiftung St. Christophorus – Krankenhaus Werne, Fürstenhof 27, 59368 Werne, ein Mietverhältnis abzuschließen für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder für die Dauer von mindestens zwanzig Jahren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Informationen. Für weitgehende Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Ascheberg, Fachbereich II – Ordnung und Soziales – Herr Helmut Sunderhaus, Telefon 02593 609-40, E-Mail: sunderhaus@ascheberg.de.

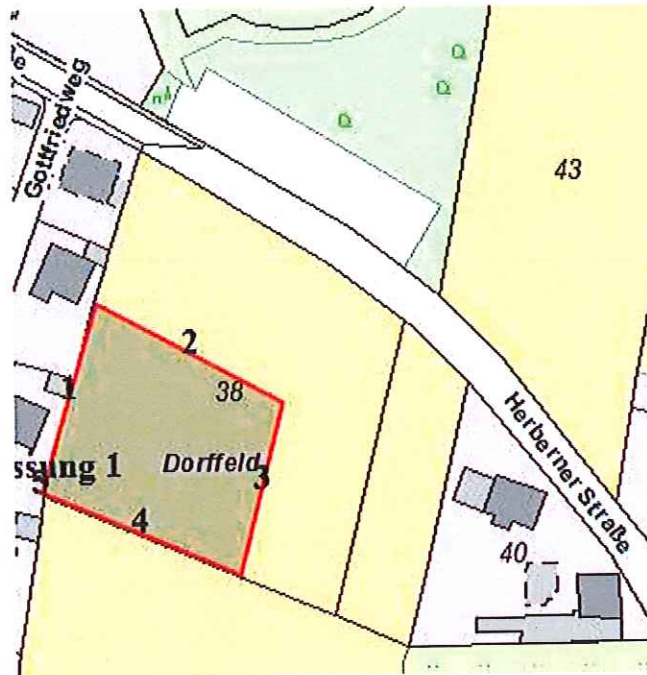


GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

Das Grundstück:

Bezeichnung	Gebäude- und Freifläche Herberner Straße, 59387 Ascheberg
Flurstückbezeichnung	Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 38 tlw.
Grundstücksgröße	ca. 2.750 m ² (rot umrandet)



Der Zuschnitt des Kaufgegenstandes kann bei Bedarf gegebenenfalls geringfügig angepasst werden.

Belastungen Das Grundstück ist in Abteilung II und III des Grundbuchs lastenfrei.

Städtebauliche Rahmenbedingungen

Der Erwerber des Grundstückes wird vertraglich verpflichtet, folgende städtebaulichen Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Bebauung mit Gebäuden bzw. einem Gebäude unter zwingender Einhaltung der Mindestvorgaben des Raumprogramms (Gruppentyp: 2x Typ II, 2x Typ III), Bezugsfertigkeit spätestens am **01.03.2018**.

Das Gebäude ist in Massivbauweise zu errichten und in der den erhöhten Anforderungen einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechenden mind. mittlere Qualität auszustatten.

Die im Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994 vorgegebenen Empfehlungen zum Bau



GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder sind zwingend zu berücksichtigen und unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2163&bes_id=2431&val=2431&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1

einsehbar.

Spätere Nutzungen:

Der Kaufgegenstand liegt innerhalb der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Grenzen für die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Ascheberg im Bereich der „Herberner Straße“ vom 25.06.2016 (Bekanntgabe im Amtsblatt). Eine spätere Nutzung wird nach § 34 BauGB beurteilt.

- Es besteht die Verpflichtung zum Abschluss eines Mietverhältnisses mit der Stiftung St. Christophorus – Krankenhaus Werne, Fürstenhof 27, 59368 Werne, als Betreiber der Tageseinrichtung für Kinder für die Dauer von mindestens zwanzig Jahren.
Sollte nach Zeitablauf weiterer Bedarf zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder bestehen, besteht die Verpflichtung zur Verlängerung bzw. Neuabschluss eines Mietvertrages zwecks Nutzung als Tageseinrichtung für Kinder mit dem Betreiber.

Die mtl. Miete beträgt ab 01.08.2017 Euro 8,34 netto /qm². Die Indexierung beträgt 1,5 % p.a. Die für die Mietkosten anrechenbare Fläche beträgt 160 qm² pro Gruppe + je 25 qm² für die beiden U3-Gruppen.

Die laufende Instandhaltung obliegt dem Vermieter.

- Die Erschließung des Grundstücks ist über die Straße „Herberner Straße“ gesichert.

Ver- und Entsorgung

- Das Grundstück ist voll erschlossen.
- Die Kosten für die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich erforderlicher Kontrollschächte sowie die Kosten für die Anschlüsse der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telefon) sind in dem Kaufpreis **nicht** enthalten und vom Erwerber gesondert zu tragen.



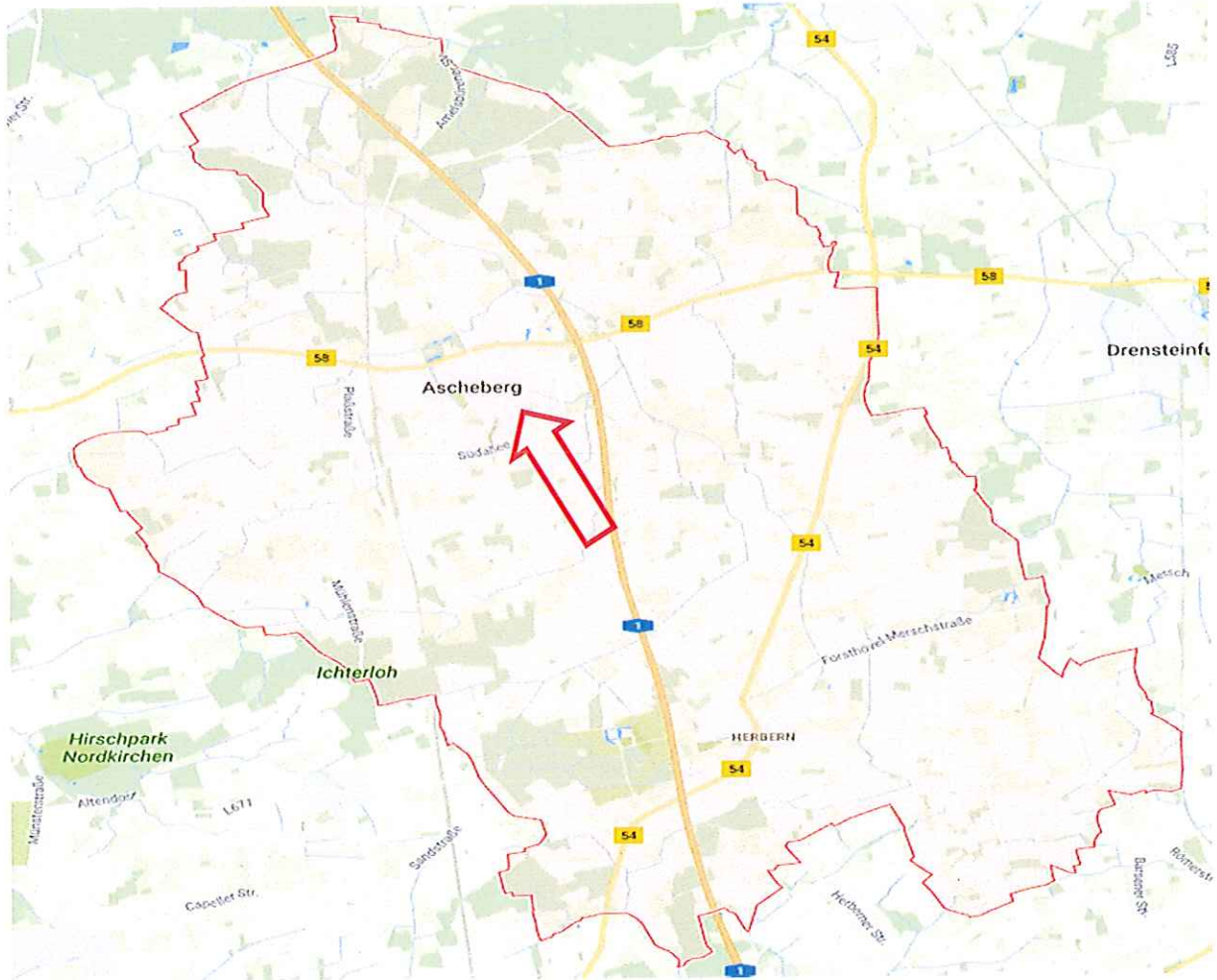
GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

Die Lage:

Ortsteil

Ortslage Ascheberg, Herberner Straße



Verkehrsanbindung

Das Grundstück liegt innerhalb der Gemeinde Ascheberg mit direkter Anbindung zu vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen sowie einer kurzen Anbindung an die B 58, die L884 die K15 sowie BAB 1.

Vorhandene Bebauung/Nachbarschaft

Der Kaufgegenstand grenzt im Westen an den Bebauungsplan A3 Aschberger Feld an. Im Norden wird der Kreis Coesfeld eine neue Rettungswache bauen.

Der Ort

Geografische Daten/Anbindung

Die Gemeinde Ascheberg liegt im östlichen Teil des nordrheinwestfälischen Kreises Coesfeld.



GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg



Die Gemeinde Ascheberg verfügt über drei Siedlungsschwerpunkte (Ascheberg-Herbern – Davensberg), die durch Fachbetriebe, Ärzte und Einzelhandel für den täglichen Lebensbedarf sehr gut versorgt sind.

Ca. 3,5 km zur Anschlussstelle BAB 1 Ascheberg

Einwohner

ca. 15.000, Stand: November 2016

Bildungseinrichtungen

Ascheberg verfügt über moderne Bildungseinrichtungen:

Mehrere Schulen befinden sich vor Ort darunter

- zwei Grundschulen an drei Standorten
- eine Gemeinschaftsschule (Profilschule) an 2 Standorten
- eine Förderschule

Kindertagesstätten, Sporthallen- und plätze, Hallenbad

Die Gemeinde hält ein reiches Angebot an Vereinen und Verbänden vor.

Wirtschaftsstruktur

Wegen der guten Verkehrsanbindung ist Ascheberg auch ein bevorzugter und stetig wachsender Gewerbestandort für klein- und mittelständische Betriebe in den Gewerbegebieten.

Die Arbeitslosenquote im hiesigen Bezirk hat das landesweit niedrigste Niveau.



GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

Die Anbieterin / Das Verfahren:

Eigentümerin

Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Ansprechpartner

Fachbereich II / Ordnung und Soziales
Herr Helmut Sunderhaus
Rathaus, 1. OG, Zimmer O.07
Telefon 02593 609-40
E-Mail: sunderhaus@ascheberg.de

Weitere Informationen unter www.ascheberg.de

Vermarktungsart

Ziel des Verfahrens ist die Veräußerung des Kaufgegenstandes an den Anbieter bzw. die Anbietergemeinschaft, der bzw. die unter Einhaltung aller städtebaulichen Rahmenbedingungen das höchste Kaufpreisangebot unterbreitet.

Die Angebote werden auf Vollständigkeit geprüft. Ist das eingereichte Angebot vollständig, wird der gebotene Kaufpreis bewertet. Das Höchstgebot entscheidet.

Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Ascheberg vor, gegebenenfalls im Verhandlungswege, das für die Gemeinde im Hinblick auf Funktionalität und konzeptionelle Qualität beste Angebot zu ermitteln.

Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Grundstücksangebot sind mit größmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden.

Gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Dies schließt auch den integrierten Plan ein. Die genannten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Weitergabe dieser für alle Interessenten frei zugänglichen Informationen berechtigt nicht zur Erhebung von Maklergebühren oder Courtagen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit den Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen



GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

**Termin für die Abgabe
Von Kaufpreis-
angeboten und
weiteres Verfahren:**

Eingang bei der Gemeinde Ascheberg bis

Freitag, 27. Januar 2017, 10.00 Uhr

Verspätet eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt.

**Hinweise zur Ange-
botsabgabe, not-
wendige Erklärungen,
Bonitätsnachweise:**

Es ist seitens der Gemeinde Ascheberg beabsichtigt, den Zuschlag unverzüglich im Anschluss an das Verfahren zu erteilen. Die Entscheidung wird – ggf. nach einer Vorberatung in den politischen Fachausschüssen – durch den Rat der Gemeinde Ascheberg getroffen.

Bitte senden Sie Ihr Angebot in einem fest verschlossenen Umschlag mit der deutlichen Aufschrift

„Nicht Öffnen – Kaufangebot TEK Herberner Straße“

an:

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Fachbereich II
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Die Angebotsöffnung erfolgt am <Datum> um <Uhrzeit> unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Erwiesenermaßen später eingegangene Angebote bleiben von der Wertung ausgeschlossen. Es zählt der Posteingangsstempel der Gemeinde Ascheberg.

Mit der Angebotsabgabe sind zwingend folgende Erklärungen abzugeben bzw. Nachweise zu führen:

1. Rechtsverbindlich unterschriebenes Kaufpreisangebot für das zum Kauf angebotene Grundstück
2. Vorstellung des Anbieters (Firma oder Einzelperson) durch geeignete Unterlagen z. B. in Form von Unternehmensbroschüren, Geschäftsberichten, vergleichbaren Referenzprojekten aus den vergangenen fünf Geschäftsjahren
3. Bankbestätigung über die gesicherte Finanzierung des Kaufpreises für das gegenständliche Grundstück



GEMEINDE ASCHEBERG

Ascheberg · Herbern · Davensberg

4. Nachweis über eine ausreichende finanzielle Sicherheit zur Umsetzung des Gesamtprojektes durch geeignete Unterlagen (Beteiligte an der Umsetzung des Gesamtprojektes, Sicherstellung der Finanzierung, Erläuterung des Geschäftsmodells).
5. Kurzdarstellung des durch den Anbieter geplanten Bauprojektes, inkl. Erklärung über die Einhaltung der städtebaulichen Rahmenbedingungen. Die Kurzdarstellung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bestätigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier Gruppen; geplante weitere Nutzungen, geplante Nutzfläche der Gebäude, Bauzeitenplan, geplante Investitionssumme)
6. Verpflichtungserklärung des Anbieters zum Abschluss eines Mietvertrages mit der Stiftung St. Christopherus – Krankenhaus Werne zum Zwecke des Betriebs einer Tageseinrichtung für Kinder.
7. Angabe des Ansprechpartners (inkl. Bestätigung der Handlungsvollmacht des Ansprechpartners)

ACHTUNG:

Fehlen die vorgenannten Erklärungen oder Nachweise, führt dies zur Nichtberücksichtigung des Angebotes!

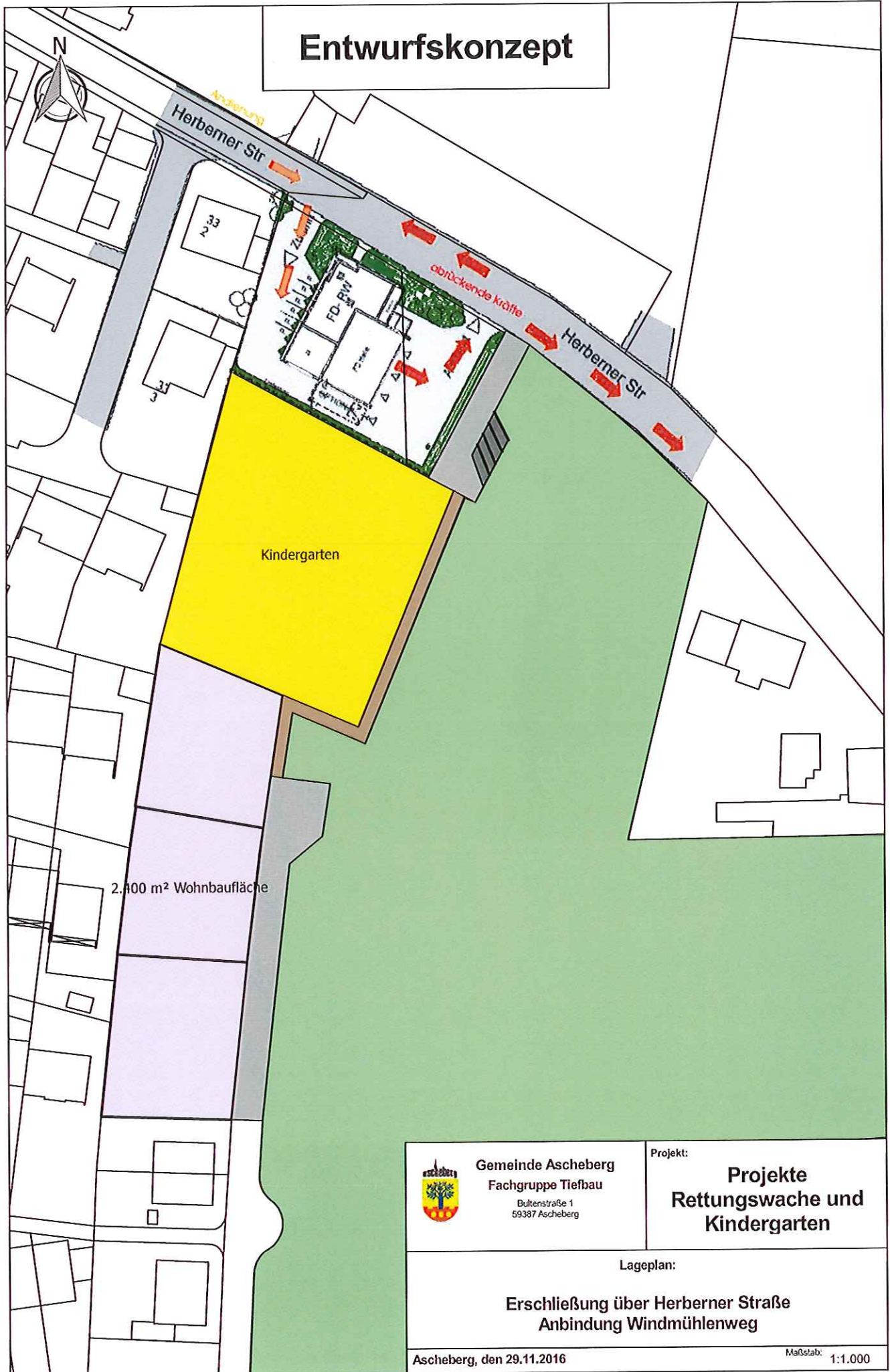
Daneben können Anbieter gerne weitere freiwillige Unterlagen beifügen.


Hinweise zum weiteren Ablauf des Verfahrens:

Die Gemeinde Ascheberg behält es sich vor, die neben dem Kaufpreisangebot eingegangenen Unterlagen inhaltlich zu prüfen. Hierbei spielen insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Gemeinde zur Nutzung des Grundstücks und die Realisierungssicherheit des Investitionsvorhabens eine Rolle. In diesem Zusammenhang besteht im Bedarfsfalle die Möglichkeit eines ergänzenden Gespräches (siehe Seite 6 „Vermarktungsarten“). Es können vom Anbieter ggf. weitere Unterlagen vorgelegt werden. Zudem sind Einzelheiten des möglichen Kaufvertrages abzustimmen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass über die Aufnahme des Kaufangebotes der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Ascheberg entscheiden wird.

Die Gemeinde Ascheberg freut sich auf Ihr Angebot!



 <p>Gemeinde Ascheberg Fachgruppe Tiefbau Bultensstraße 1 59387 Ascheberg</p>	Projekt: Projekte Rettungswache und Kindergarten
	Lageplan: Erschließung über Herbener Straße Anbindung Windmühlenweg
Ascheberg, den 29.11.2016	
Maßstab: 1:1.000	

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünftigen

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

In nachfolgenden Fällen kann der Datenübermittlung widersprochen werden:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
2. Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)
3. Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz (§ 36 Abs. 2 BMG)
4. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)
5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 44 Abs. 3 BMG)

In nachfolgenden Fällen erfolgt eine Datenübermittlung nur nach vorheriger Einwilligung:

1. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)
2. Generelle Einwilligung zur Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister an Private zum Zwecke des Adresshandels (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.
Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Ascheberg, 01.12.2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Gemäß § 58 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011) vom 1. Juli 2011 wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

„§ 58 Abs. 1 WehrRÄndG:

- (1) Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Die sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf des Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten bei dem Bundesamt für Wehrverwaltung.“

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

Gemeinde Ascheberg
Bürgerbüro
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Ascheberg:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich dienstags	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
zusätzlich donnerstags	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Herbern:

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12:30 Uhr
	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Ascheberg, 01.12.2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Kehrenberg

	Wasser
	unterhaltungs-
	verband
	Horne

**Bekanntmachung der Gewässerschau
des Wasser- und Bodenverbandes Horne 2017**

Gemäß § 121 Landeswassergesetz (WG) LV in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 26 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Horne findet die alljährliche Gewässerschau

am Mittwoch, 11. Januar 2017

statt.

Die Gewässerschau beginnt an diesem Tag um 9.00 Uhr an der Gaststätte „Im Grünen Winkel“, an der Straße Im Grünen Winkel, in 59368 Werne.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde wird Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Werne, 02.12.2016

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag



Hetberg
Geschäftsführer des Verbandes